

OSDORF 11

- GRENZE DES PLANGEBIETS
 - STRASSENLEHNE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR
WOHNBAUFLÄCHEN
REINES WOHNGEBIET
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1, II und mehr
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
 - VERSORGUNGSPFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - + 20,2
 - VORHANDENE BAUTEN

Gesetz
über den Bebauungsplan OSDorf 11
Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan OSDorf 11 für das Plangebiet Egenbürg - Flurteile - Himmels - Westgrenze des Flurstückes 2201 wird festgestellt.

(2) Das mögliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

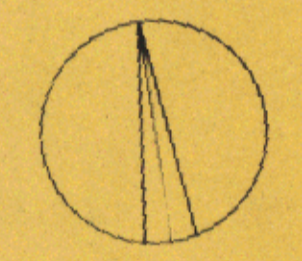
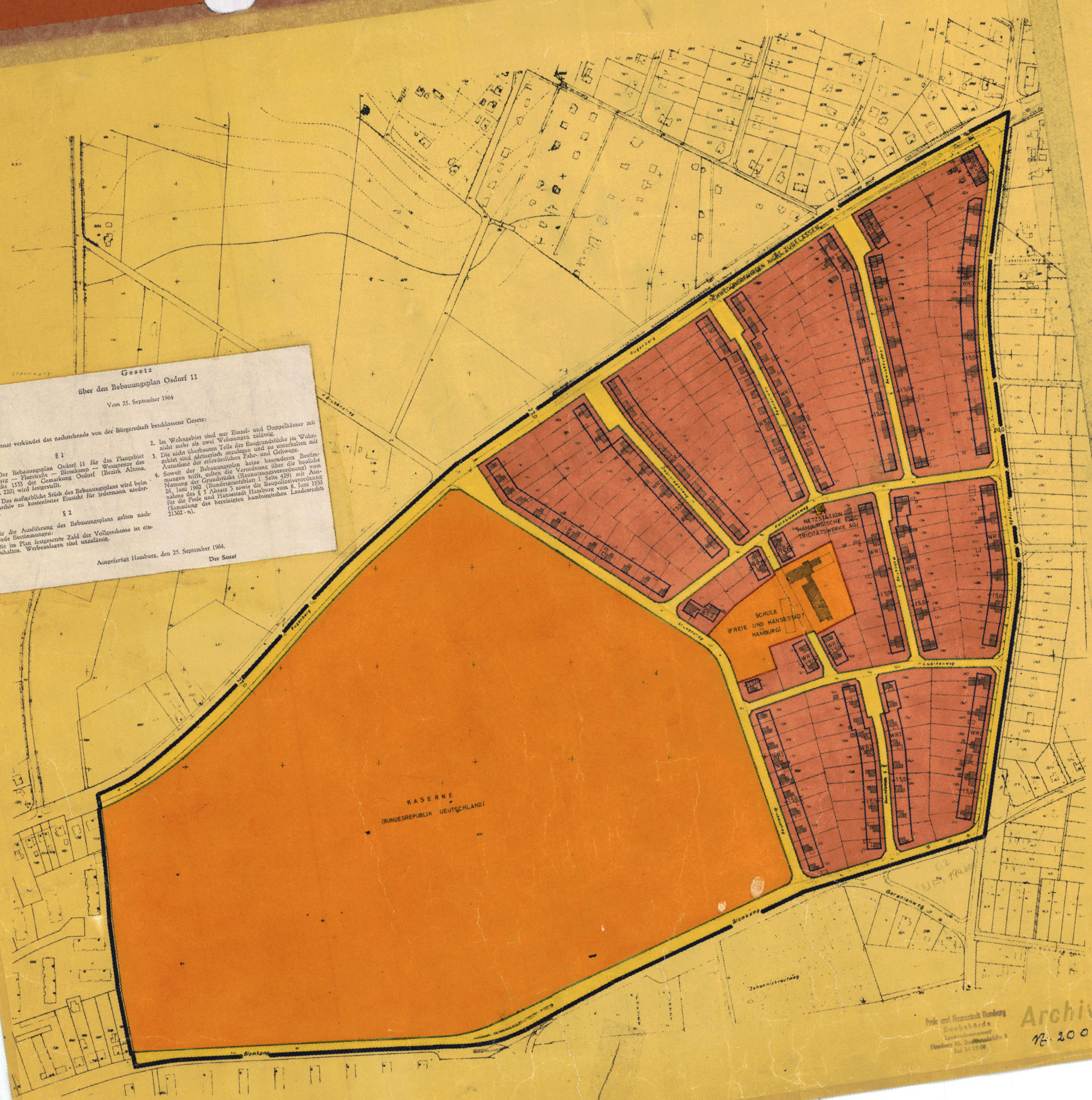
1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnzimmern zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Rücksicht auf die erforderlichen Fahr- und Gehwege.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Raumnutzungsverordnungen) vom 28. Juni 1960 (Verordnungsblatt 1 Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hampoverständlichen Landesrechts 21502-6).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.
Der Senat



MASSSTAB 1:2000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN MIT BEWILLIGUNG DES BUNDESBAUMINISTERIUMS
OSDORF 11 VOM 12. JUNI 1964 (1964:15 1411)

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 220

HAMBURG, DEN 27. 1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MÖRGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 30. Sep. 1964
Orell

Festgestellt durch Versammlung Gesetz vom 25. Sept. 1964 (GVBl. S. 211) In Kraft getreten am 6. Okt. 1964

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 25. September 1964
Archiv
12-20073

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 11

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 11 für das Plangebiet Rugenbarg — Flurstraße — Blomkamp — Westgrenze des Flurstücks 1533 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 3 / Osdorf 15

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 3 / Osdorf 15 für das Plangebiet Osterloh — Holtbarg — Windloh — Landesgrenze — Ostgrenze des Flurstücks 941 der Gemarkung Osdorf — Holtbarg — Am Botterbarg — Südgrenzen der Flurstücke 952 der Gemarkung Osdorf und 1910 der Gemarkung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteile 224, 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Dächer der Ladengebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze